

Anlage

Sachstand der Umsetzung: Forderungsmanagement der Stadtverwaltung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 die Realisierung des Maßnahmenkatalogs zum Thema „Forderungsmanagement“ beschlossen (Vorlage Nr. I/31/2016). Dieser Maßnahmenkatalog war das Ergebnis der Projektgruppe, die mit der Aufgabe betraut war, das Forderungsmanagement der Stadtverwaltung zu prüfen und Vorschläge zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung bei öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Forderungen auszuarbeiten. Mit dem Magistratsbeschluss vom 10.02.2016 wurden weitere Einzelbeschlüsse gefasst, u. a. sollte nach Ablauf eines Jahres die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen evaluiert werden. Mit dem hier vorgelegten Bericht werden die bisherigen Maßnahmen und Einzelbeschlüsse bewertet bzw. ein Zwischenstand mitgeteilt.

1. Intensivierung des Vermögensauskunftsverfahrens durch Schaffung einer zunächst zeitlich befristeten Stelle in der Stadtkasse

In diesem Verfahren werden die Schuldner aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis ihrer Einkünfte und ihres Vermögens zu Protokoll zu geben und über dessen Wahrheitsgehalt und Vollständigkeit die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Damit verbunden ist die elektronische Eintragung in das bundesweit einsehbares Schuldnerverzeichnis. Dieses ist SCHUFA-relevant und stellt damit ein zusätzliches Druckmittel gegenüber dem Schuldner dar. Mit obiger Magistratsvorlage wurde der Beschluss über die Einrichtung einer Stelle gefasst, in der Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 07.06.2016 wurde ein 0,5 Stellenbedarf bis zum 31.12.2017 anerkannt und beschlossen. Diese Stelle konnte dann allerdings erst zum 01.09.2016 besetzt werden. Bis zum 08.02.2017 wurden 160 Vermögensauskunftsverfahren mit einem Volumen von 95.118,76 € eingeleitet.

2. Intensivierung von Kraftfahrzeugpfändungen

Sachpfändungen spielen in der Vollstreckung bundesweit nur noch eine untergeordnete Rolle, einzige Ausnahme ist die Pfändung von Kraftfahrzeugen. Mit dem Magistratsbeschluss (Vorlage Nr. I/31/2016) war das Bürger- und Ordnungsamt gebeten worden, mit seinem Außendienst die Stadtkasse in ihren Bemühungen zur Kraftfahrzeugpfändung zu unterstützen.

In der Verkehrsüberwachung des Bürger- und Ordnungsamtes (bisher 8,5 MitarbeiterInnen) ist seit Ende August 2016 eine Smartphone-App im Einsatz, die es neben dem Ausdruck von Verwarnungen (Zahlscheinen) ermöglicht, auf gesuchte Kennzeichen aufmerksam zu machen. Mit dieser technischen Unterstützung werden sukzessiv alle MitarbeiterInnen des neu eingerichteten Außendienstes des Bürger- und Ordnungsamtes (aktuell 24 Personen) versorgt. Durch die technische Unterstützung des neu aufgestellten Außendienstes sind Effekte bei der Zusammenarbeit mit der Stadtkasse zu erwarten.

3. Online-Bezahlsystem

Vom Bürger- und Ordnungsamt sind die ersten Schritte für die Umsetzung eines Online-Bezahlsystems in die Wege geleitet worden, die entsprechenden Verträge sind geschlossen und mit dem Relaunch der Internetseite bremerhaven.de wird zeitnah die Möglichkeit der Online-Bezahlung von z. B. Melderegisterauskünften geschaffen.

Das System wird dann auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs nutzbar sein. Aktuell werden vor Ort Zahlscheine ausgedruckt, die den Charakter einer Verwarnung haben. In ca. 60% dieser Fälle erfolgt eine Bezahlung aufgrund der ausgedruckten Zahlscheine, nur in den übrigen 40% ist zentral eine Verwarnung zu erstellen und es fallen zusätzlich Versand- (Porto-) kosten an. Zukünftig wird durch die Verwendung eines QR-Codes, der vor Ort mit auf die Zahlscheine gedruckt wird, dann auch das mobile Bezahlen möglich sein. Somit kann eine weitere Reduzierung der Zahl offener Forderungen erwartet werden.

4. Gesetzesinitiative: Gesetz zur Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Bremen (Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung – BEG HB) erweitern

Durch eine Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes sollten die bei einer KFZ-Anmeldung auszugleichenden Forderungen um sämtliche offenen öffentlich-rechtlichen Ansprüche, zumindest aber um solche, die im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen, wie z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten, erweitert werden. Mit obigem Beschluss (Vorlage Nr. I/31/2016) war das Dezernat II gebeten worden, sich auf Landesebene für die Erweiterung des Beitreibungserleichterungsgesetzes einzusetzen. Ein entsprechendes Anschreiben wurde an die Senatorin für Finanzen übersandt. In ihrer Rückschrift wurde darauf verwiesen, dass Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht zwingend im Zusammenhang mit einem Zulassungsverwaltungsverfahren stehen, eine angeregte Änderung des BEG HB sei daher rechtlich nicht umsetzbar.

5. Laufzettel: Was erledige ich wo?

Der Laufzettel mit Informationen zu Anlaufstellen der Bereiche Familie und Kinder, Wohnen, Rente, Beeinträchtigungen und Ermäßigungen/Befreiungen, liegt den betroffenen Ämtern zur Aushändigung an mögliche Anspruchsberechtigte bereits seit Februar 2016 vor. Zurzeit ist eine Aktualisierung in Arbeit. Mit dem Relaunch der Internetseite bremerhaven.de ist die aktuelle Fassung des Laufzettels auch online abrufbar.

6. Befreiungs- und Ermäßigungsanträge online hinterlegen

Durch den Relaunch der Internetseite bremerhaven.de wird es zukünftig leichter sein, auf die bestehenden Befreiungs- und Ermäßigungsanträge zugreifen zu können. Es bleibt allerdings bei einer dezentralen Zuständigkeit, sodass die Verantwortung zur Veröffentlichung dieser Anträge weiterhin bei den Ämtern liegt.

7. Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Stadtkasse und den Fachämtern

Hier gab es bereits einige Gespräche mit einzelnen Ämtern z. B. über die Bedeutung des Informationsaustausches im Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit anschließend positiv durchgeführter Vollstreckung. Weitere Gespräche mit ausgewählten Ämtern werden folgen. Darüber hinaus wird die Stadtkasse ihr generelles Angebot, für interne Dienstbesprechungen zum Thema Forderungsmanagement zur Verfügung zu stehen, breiter kommunizieren und hierfür auch zukünftig die Amtsleiterkonferenzen nutzen.

8. Zusammenstellung aller Forderungen, die im Voraus zu zahlen sind

Bereits im August 2015 wurde im Magistrat folgender Beschluss gefasst:

„Als Sofortmaßnahme werden alle Ämter aufgefordert, für alle in Betracht kommenden Verwaltungsleistungen die fälligen Gebühren und Entgelte im Voraus einzunehmen. Eine Umsetzung wird spätestens zum 01.01.2016 erwartet.“

Eine Ämterabfrage im Frühjahr 2016 ergab, dass die Vorauszahlung für diverse Gebühren und Entgelte ein angewandtes Mittel ist. In den Bereichen, in denen eine Vorauszahlung nicht zum Tragen kommt, wird u. a. die Problematik in der Vorab-Ermittlung der tatsächlichen Gebührenhöhe gesehen, so z.B. für die meisten Tätigkeiten (Messungen), die im direkten Zusammenhang mit Bautätigkeiten stehen. Es würde zu einem erheblichen Mehraufwand kommen, wenn nach Abschluss der Messungen, damit verbunden abschließender Gebührensatzungen, entweder Restforderungen oder Rückzahlungen zu veranlassen wären. In anderen Ämtern, beispielsweise im Gartenbauamt, Bereich Bestattungs- und Einäscherungsgebühren, könnte es beim Versuch der Vorab-einnahme zu Abwanderungen der Bestattungsunternehmen kommen. Um dennoch im Vorfeld Zahlungssicherheit zu erzielen, werden Überprüfungen in dem derzeit vorhandenen Vollstreckungsportal durchgeführt. Auch Kundenorientierung sowie Verwaltungsökonomie werden als ablehnende Gründe einer Vorauszahlung angeführt. Durch die Einführung des Online-Bezahlsystems hingegen wird die Möglichkeit eines zusätzlichen Vorab-zahlungsinstrumentes gesehen. Die Stadtkasse hat die Ausführungen der Ämter als schlüssig bestätigt.

9. Aufgabenkritik: Prüfung, welche Leistung, Forderung bzw. Forderungseinziehung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist

Fälle, wonach in Bremerhaven vermeintlich private Forderungen durch die Stadt eingezogen werden, sind aktuell nicht bekannt. Die hier ursprüngliche erwähnte Schulspeisung an Bremerhavener Schulen stellt sich nicht als eine Leistung dar, bei der nur die Abrechnung über das Schulamt erfolgt und die Leistung von einem „externen Anbieter“ erbracht wird. Grundsätzlich liegen in Bremerhaven sowohl die Schulspeisung selbst wie auch die Abrechnung in städtischen Händen.

10. Die Verjährung ist aktiv zu hemmen

Nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch durch die Stadtkasse ist das Fachamt für die weitere Verfolgung der Forderung zuständig. Das Fachamt muss in angemessenen Zeitabständen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners überprüfen und die Verjährung ggfs. rechtzeitig unterbrechen. Die Stadtkasse wird im Falle einer unbefristeten Niederschlagung von sich aus nicht mehr tätig. Ähnlich wie zum Punkt Verbesserung des Informationsaustausches (s. o. Ziffer 7) wird die Stadtkasse weiterhin auf dieses Thema aufmerksam machen und hierzu sensibilisieren, z. B. durch Teilnahme an internen Dienstbesprechungen in den Ämtern.

11. Zentrale Anlage und Bereinigung der Stammdaten Einheitsdebitor/Einheitskreditor in Profiskal – Einmalerfassung

Aus Gründen des Datenschutzes und der Anwendbarkeit musste bei der Einführung der Software ProFiskal für jede Organisationseinheit eine eigene „virtuelle“ Zahlungspartnerdatei angelegt werden. Dadurch hat jedes Amt nur ein paar tausend Zahlungspartner zu verwalten und nicht zigtausend. Mit der Software ProFiskal wird ein Einheitsdebitor (Einheits-Schuldner) bzw. Einheitskreditor (Einheits-Gläubiger) nicht möglich sein. Die Kosten einer Umprogrammierung, der Korrektur des Altdatenbestandes und der Anpassung sämtlicher Randverfahren stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen.

In Bremen ist man im Rahmen der Umsetzung des Programms Zukunftorientierte Verwaltung (ZOV) „Optimierung des bremischen Forderungsmanagements – Entwicklung des Forderungsbestands/weitere Vorgehensweise“ einen anderen Weg gegangen. Hier wurde am 01.11.2016 vom Senat die Umstellung des SAP-Systems auf einen Einheitsdebitor /-kreditor beschlossen und die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts gebeten, dem Senat über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Umstellung des SAP-Systems auf einen Einheitsdebitor / -kreditor zu berichten und ein Umsetzungskonzept vorzulegen, indem insbesondere auf den Datenschutz sowie die bestehenden gesetzlichen Regelungen einzugehen sein wird. Als eine große Herausforderung wird in diesem Zusammenhang die Anpassung der Schnittstellen der Randverfahren gesehen.

Ausblick

Der Anfang 2016 vorgelegte Maßnahmenkatalog war und ist nicht abschließend, sondern wird ständig angepasst und fortentwickelt.

Es ist eine jährliche Berichterstattung über die Summe sämtlicher offener Forderungen geplant. Hierzu ist eine Bereinigung der aktuellen Zahlen um sog. „Altlasten“ erforderlich. In der Hauptsache handelt es sich dabei um unbefristet niedergeschlagene Forderungen mit geringen Volumina, bei denen zu vermuten ist, dass die forderungs begründenden Unterlagen den Fachämtern nicht mehr vorliegen. Zum Teil wurden sie noch aus dem Altverfahren vor dem Jahr 2000 übernommen. Derzeit sind die Ämter aufgefordert, ihre Forderungen nach mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Kriterien zu überprüfen, um dadurch den Bestand der offenen Forderungen zu bereinigen. Nur so kann einem kontinuierlichen Forderungsmanagement eine realistische Zahl zu Grunde gelegt werden.

Um das Forderungsmanagement auch zukünftig zu optimieren, ist die standardisierte Durchführung von Bonitätsprüfungen oder Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch die Ämter eine weitere Alternative, um den Forderungsausfall im Vorfeld soweit wie möglich auszuschließen.

Es bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe, insbesondere für die Stadtkasse, die Fachämter für das Thema Forderungsmanagement zu sensibilisieren.